

Vorgaben der KBV für die Leistungserbringer lt. Test-VO 30.11.2020	Abs.	Nr.	1:1 Vorgaben zur Registrierung
IfSG	Abs.	Nr.	Einrichtungen und Unternehmen nach § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 4 der TestV
§ 23	3	1.	Krankenhäuser; Hinweis: Die Abrechnung nach § 26 KHG hat Vorrang.
§ 23	3	2.	Einrichtungen für ambulantes Operieren
§ 23	3	3.	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt
-	-	-	Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen auch wenn dort keine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1 TestV)
§ 23	3	4.	Dialyseeinrichtungen
§ 23	3	8	Zahnärzte, Privatarztpraxen
§ 23	3	11.	ambulante Pflegedienste, die ambulante Intensivpflege in Einrichtungen, Wohngruppen oder sonstigen gemeinschaftlichen Wohnformen erbringen, und Rettungsdienste
§ 23	3	12	
§ 36	1	2.	nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende voll- oder teilstationäre Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
§ 36	1	7.	nicht unter § 23 Absatz 5 Satz 1 IfSG fallende ambulante Pflegedienste und Unternehmen, die den Einrichtungen nach Nummer 2 vergleichbare Dienstleistungen anbieten; Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne von § 45a Absatz 1 Satz 2 SGB XI zählen nicht zu den Dienstleistungen, die mit Angeboten in Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 IfSG vergleichbar sind
-	-	-	ambulante Dienste der Eingliederungshilfe (§ 4 Abs. 2 Nr. 4 TestV)
sowie			
-	-	-	Praxen aus anderen humanmediz.Heilberufen *
-	-	-	ambulante Hospizdienste, Teams der spez. ambulanten Palliativversorgung (SAPV)
-	-	-	Tierärzte

* Voraussetzung ist, dass neben dem Testkonzept eine ausdrückliche schriftliche Beauftragung des ÖGD nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 TestV vorliegt und die Unterlagen mit dem Antrag auf Registrierung eingereicht werden

Hinweis:

- Ambulante Pflegedienste und Pflegeeinrichtungen, die die Voraussetzungen der § 72 SGB XI oder § 45a Absatz 3 SGB XI erfüllen, rechnen die Sachkosten mit der Pflegekasse ab.